S 59 P 445/21 LP

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bayerisches Landespflegegeldgesetz Erstattung Landespflegegeld Rückforderung
Leitsätze	§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI setzt auch in der entsprechenden Anwendung gemäß Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG voraus, dass Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind. Der Verweis des Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG auf § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI stellt eine Rechtsgrund- und keine bloße Rechtsfolgenverweisung dar. Deshalb kann die Vorschrift nicht auf solche Fälle entsprechend angewendet werden, in denen Landespflegegeld nach dem Tode des Berechtigten für ein noch zu Lebzeiten des Berechtigten abgeschlossenes Pflegegeldjahr rückwirkend ausbezahlt worden ist, nachdem der Anspruch durch den Tod des Berechtigten wegen Nichtvererblichkeit (Art. 2 Abs. 4 Satz 3 BayLPflGG) erloschen war.
Normenkette	SGB VI § 118 Abs. 3 und 4 BayLPflGG Art. 2 Abs. 4 Satz 3 BayLPflGG Art. 4 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 P 445/21 LP
Datum	16.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum -

Â

I. Der Bescheid des Beklagten vom 30.08.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2021 wird aufgehoben.

II. Der Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Â

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch auf Erstattung von ausgezahltem Landespflegegeld nach dem Bayerischen Landespflegegeldgesetz (BayLPflGG) unter entsprechender Anwendung von Â§ 118 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Die inzwischen verstorbene, 1927 geborene Leistungsberechtigte M4. bezog ab dem 02.09.2020 Leistungen der Pflegeversicherung entsprechend dem Pflegegrad 3 (Bescheid der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 13.10.2020).

Am 24.10.2020 beantragte die Leistungsberechtigte beim Landesamt fÃ¼r Pflege des Beklagten Landespflegegeld nach dem BayLPflGG.

Am 14.11.2020 verstarb die Leistungsberechtigte. Sie hinterlieÃ ihren Sohn, den KlÃ¤ger des vorliegenden Rechtsstreits, als einzigen Erben. Mit diesem hatte sie im Zeitpunkt ihres Todes weder in Haushaltsgemeinschaft gelebt, noch war dieser von ihr unterhalten worden.

Am 20.11.2020 erlieÃ das Landesamt fÃ¼r Pflege einen an die Leistungsberechtigte adressierten Bescheid, mit dem dieser Landespflegegeld nach dem BayLPflGG ab dem Pflegegeldjahr 2019/2020 bewilligt wurde. Die Auszahlung werde einmal jÃ¤hrlich auf das angegebene Konto erfolgen. Dieser Bescheid gelangte dem KlÃ¤ger bei der Durchsicht der Post seiner verstorbenen Mutter zur Kenntnis.

Der Betrag von 1000 â¬ wurde ebenfalls am 20.11.2020 auf das Konto der verstorbenen Leistungsberechtigten bei der C. Bank Ã¼berwiesen. Von dort Ã¼berwies es der KlÃ¤ger noch am selben Tag auf sein eigenes Konto, weil er das Konto seiner verstorbenen Mutter so schnell wie mÃ¶glich auflÃ¶sen wollte.

Mit Schreiben vom 01.04.2021 forderte das Landesamt fÃ¼r Pflege die C. Bank auf, das nach dem Versterben der Leistungsberechtigten ausbezahlte Landespflegegeld in HÃ¶he von 1000 â¬ zu erstatten.

Die C. Bank teilte darauf mit Schreiben vom 14.04.2021 mit, dass das Konto keine entsprechende Deckung mehr aufweise. Die Zahlung sei am 20.11.2020 auf dem Konto der Leistungsberechtigten eingegangen und taggleich per Ãberweisung an den KlÃ¤ger als ZahlungsempfÃ¤nger verfÃ¼gt worden.

Am 30.08.2021 erlieÃ der Beklagte, vertreten durch das Landesamt fÃ¼r Pflege, gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger einen auf Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG in Verbindung mit ein Â§ 118 Abs. 4 SGB VI gestÃ¼tzten Bescheid, wonach der KlÃ¤ger das am 20.11.2020 ausbezahlte Landespflegegeld in HÃ¶he von 1000 â¬ zu erstatten habe.

Dagegen legte der KlÃ¤ger am 07.09.2021 Widerspruch ein, den das Landesamt fÃ¼r Pflege mit Widerspruchsbescheid vom 20.10.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckwies.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 04.11.2021 Klage erhoben.

Der KlÃ¤ger ist der Auffassung, dass der Tod der Leistungsberechtigten nicht zu einem ErlÃ¶schen des Anspruchs und zum Wegfall des Rechtsgrundes fÃ¼r die Auszahlung gefÃ¼hrt habe. Eine gesetzliche Regelung, dass der entstandene Anspruch mit dem spÃ¤teren Tod des Berechtigten erlÃ¶sche, finde sich im Gesetz nicht. In Art. 2 Abs. 4 Satz 3 BayLPflGG sei lediglich geregelt, dass der Anspruch nicht abtretbar, nicht pfÃ¤ndbar nicht vererblich sei. Das sei zu unterscheiden vom Begriff des ErlÃ¶schens eines Anspruchs. Das ErlÃ¶schen von SozialleistungsansprÃ¼chen sei in Â§ 59 SGB I geregelt. GemÃ¤Ã Â§ 59 Satz 2 SGB I wÃ¼rden AnsprÃ¼che auf Geldleistungen nur erlÃ¶schen, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt seien noch ein Verwaltungsverfahren Ã¼ber sie anhÃ¤ngig sei. Im Zeitpunkt des Todes der Leistungsberechtigten sei jedoch ein Verwaltungsverfahren anhÃ¤ngig gewesen. Somit sei es nicht zu einem ErlÃ¶schen des Anspruchs gekommen. Der Rechtsgrund aus der frÃ¼heren Bewilligung bestehe fort.
Weiter ist der KlÃ¤ger der Auffassung, dass es jedenfalls einen VerstoÃ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie gegen das im Grundgesetz verankerte Rechtsstaatsprinzip bedeute, wenn der Anspruch auf Auszahlung von der ZufÃ¤lligkeit abhÃ¤nge, ob die BehÃ¶rde den Betrag vor dem Versterben des Betroffenen bereits ausgezahlt habe oder nicht. Das Rechtsstaatsprinzip fordere eine Regelung, wie sie in Â§ 59 Satz 2 SGB I getroffen wurde. Darin komme ein allgemeiner Rechtsgedanke zum Ausdruck, wie er beispielsweise auch fÃ¼r das frÃ¼here Schmerzensgeldrecht (das damals von der Nichtvererblichkeit des Schmerzensgeldes ausging) gegolten habe; mit RechtshÃ¤ngigkeit sei der entstandene, damals nicht vererbliche Schmerzensgeldanspruch âgeschÃ¼tztâ gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
den Bescheid des Beklagten vom 30.08.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2021 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass der Anspruch der Leistungsberechtigten mit deren Tode am 14.11.2020 wegen der in Art. 2 Abs. 4 Satz 3 BayLPflGG geregelten Nichtvererblichkeit erloschen und deshalb die Auszahlung des Landespflegegeldes am 20.11.2020 rechtswidrig erfolgt sei. Der Anspruch auf Erstattung dieses Betrages gegen den KlÃ¤ger als VerfÃ¼genden und EmpfÃ¤nger ergebe sich aus Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG in Verbindung mit Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die Prozessakten sowie auf die beigezogene Akte des Beklagten, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

FÃ¼r die Entscheidung war das Sozialgericht MÃ¼nchen Ã¶rtlich (Â§ 57 Sozialgerichtsgesetz â SGG) und sachlich (Â§ 8 SGG) zustÃ¤ndig.

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Sie ist als Anfechtungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 SGG statthaft. Die Klage wurde gemÃ¤Ã Â§Â§ 87, 90 und 92 SGG form- und fristgerecht erhoben.

Die Klage auch begrÃ¼ndet. Der Bescheid des Beklagten vom 30.08.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2021 ist rechtswidrig.

Der Bescheid Ã¼ber die Erstattung von Landespflegegeld kann nicht auf Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG in Verbindung mit Â§ 118 Abs. 4 SGB VI gestÃ¼tzt werden. Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG sieht vor, dass Â§ 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI entsprechend anzuwenden sind. GemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI sind, soweit Geldleistungen fÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sowohl die Personen, die die Geldleistungen unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschrifteinzug oder sonstiges bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft auf ein Konto weitergeleitet wurde (EmpfÃ¤nger), als auch die Personen, die als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber den entsprechenden Betrag ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (VerfÃ¼gende), dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. In der entsprechenden Anwendung gemÃ¤Ã Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG ist die Vorschrift des Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI so zu lesen, dass die Erstattungspflicht nicht gegenÃ¼ber dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung, sondern gegenÃ¼ber dem Freistaat Bayern besteht. Dagegen setzt Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI auch in der entsprechenden Anwendung gemÃ¤Ã Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG voraus, dass Geldleistungen fÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfÃ¼llt. Es mag sein, dass das Landespflegegeld aufgrund des vorangegangenen Todes der Leistungsberechtigten und der Nichtvererblichkeit des Anspruchs zu Unrecht ausbezahlt worden war. Jedenfalls handelte es sich aber nicht um eine Geldleistung âfÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigtenâ. Denn das der am 14.11.2020

verstorbenen Leistungsberechtigten am 20.11.2020 ausgezahlte Landespflegegeld bezog sich nicht auf die Zeit nach deren Tod, sondern auf das Pflegegeldjahr 2019/2020, sodass es sich um eine Geldleistung fÃ¼r die Zeit vor dem Tod der Berechtigten handelte. Diese Situation ist nicht vergleichbar mit der von Â§ 118 Abs. 4 SGB VI in seiner direkten Anwendung erfassten Auszahlung von Rente fÃ¼r Zeiten nach dem Tode des Berechtigten.

Der Verweis des Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG auf Â§ 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI stellt eine Rechtsgrund- und keine bloÃe Rechtsfolgenverweisung dar. Deshalb kann die Vorschrift nicht auf solche FÃ¤lle entsprechend angewendet werden, in denen Landespflegegeld nach dem Tode des Berechtigten fÃ¼r ein noch zu Lebzeiten des Berechtigten abgeschlossenes Pflegegeldjahr rÃ¼ckwirkend ausbezahlt worden ist, nachdem der Anspruch durch den Tod des Berechtigten wegen Nichtvererblichkeit (Art. 2 Abs. 4 Satz 3 BayLPflGG) erloschen war. WÃ¤re eine bloÃe Rechtsfolgenverweisung beabsichtigt gewesen, hÃ¤tte der Landesgesetzgeber in Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG die Voraussetzungen, unter denen die Vorschrift entsprechend anwendbar sein soll, genau bezeichnen mÃ¼ssen, zumal es sich bei der Vorschrift des Â§ 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI um eine Eingriffsnorm handelt, die einschneidende RÃ¼ckzahlungsverpflichtungen fÃ¼r weitreichende Personenkreise haben kann, die im Ãbrigen nicht von der Erbschaft profitieren (z.B. Vermieter oder sonstige ZahlungsempfÃ¤nger). Dies gilt umso mehr, als andere Tatbestandsmerkmale des Â§ 118 Abs. 4 SGB VI, wie die UnrechtmÃ¤Ãigkeit der Auszahlung, unstrittig auch in der entsprechenden Anwendung gelten sollen, so dass eine reine Rechtsfolgenverweisung ohnehin nicht in Betracht kommt, sondern die Auffassung des Beklagten darauf hinausliefe, nur die Geltung eines einzelnen Tatbestandsmerkmals in einem ihm vorteilhaften Sinne auszuschlieÃen.

Die vom Beklagten postulierte Absicht des Gesetzgebers, durch den Verweis auf Â§ 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI diese Vorschriften gerade fÃ¼r den Fall des nachtrÃ¤glichen ErlÃ¶schens des Anspruchs auf Landespflegegeld aufgrund dessen Nichtvererblichkeit fÃ¼r anwendbar zu erklÃ¤ren, finden sich in den Gesetzgebungsmaterialien keine Hinweise. In den im 2. Nachtragshaushaltsplan 2018 des Freistaats Bayern abgedruckten ErlÃ¤uterungen zum 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 vom 24.07.2018 (GVBl S. 613) heiÃt es zu Â§ 4 (Bayerisches Landespflegegeldgesetz) und dort zu Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG: â Abs. 2 stellt zudem klar, dass Landespflegegeld, das trotz ErlÃ¶schen des Anspruchs (Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Â§ 59 Satz 2 SGB I) oder Nichtvererblichkeit (Art. 2 Abs. 4 Satz 3) ausgezahlt wurde, zurÃ¼ckzuzahlen ist.â Die hier dokumentierte Erwartung des Gesetzgebers wird bereits durch die allgemeinen Vorschriften zur RÃ¼cknahme und Aufhebung von Verwaltungsakten (Â§Â§ 45 und 48 SGB X) sowie zur Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen (Â§ 50 SGB X) â sÃ¤mtlich anwendbar Ã¼ber die Verweisung in Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG â erfÃ¼llt. Ein darÃ¼ber hinausgehender Wille des Gesetzgebers, auch die spezielle Erstattungspflicht des Kreditinstituts sowie der VerfÃ¼genden und EmpfÃ¤nger nach Â§ 118 Abs. 3 bis 4a SGB X auf diesen speziellen Fall fÃ¼r anwendbar zu erklÃ¤ren, geht aus der zitierten Stelle nicht hervor.

Eine Auslegung, wonach Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG die entsprechende Anwendung des

Â§ 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI auf die rÃ¼ckwirkende Auszahlung von Landespflegegeld fÃ¼r ein noch vollstÃ¤ndig erlebtes Landespflegegeldjahr anordne, lÃ¤sst sich auch nicht mit der Ãberlegung rechtfertigen, dass die entsprechende Anwendung des Â§ 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI sonst leerliefe. Denn diese Vorschrift ist selbstverstÃ¤ndlich problemlos anwendbar auf FÃ¤lle, in denen aufgrund eines einmal als Dauerverwaltungsakt erlassenen Bewilligungsbescheides in kÃ¼nftigen Jahren Landespflegegeld fÃ¼r ZeitrÃ¤ume ausbezahlt wird, die nach dem Tode des Leistungsberechtigten liegen. Es mag sein, dass eine solche Auszahlung in kÃ¼nftigen Jahren unwahrscheinlich ist, weil das Landesamt fÃ¼r Pflege vor jeder jÃ¤hrlichen Auszahlung per Melderegisterauskunft prÃ¼ft, ob der jeweilige LeistungsempfÃ¤nger den 30.09. des jeweiligen Jahres noch erlebt hat â das ist jedoch eine Frage des Verwaltungsvollzugs und Ã¤ndert nichts an der grundsÃ¤tzlichen MÃ¶glichkeit, fehlerhaft fÃ¼r Zeiten nach dem Versterben ausgezahlte Leistungen unter Benutzung des âscharfen Schwertsâ des Â§ 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI von Banken, VerfÃ¼genden und EmpfÃ¤ngern dieser VerfÃ¼gungen zurÃ¼ckzuholen.

Es kann offenbleiben, ob die Leistung im Sinne des Â§ 118 Abs. 4 SGB V zu Unrecht erbracht worden ist. Jedenfalls kann sich der KlÃ¤ger nicht auf die vom Sozialgericht MÃ¼nchen mit Urteil vom 05.05.2021 Az. S 59 P 138/20 LP (verÃ¶ffentlicht bei Juris und KrV 2021, 169, Anm. von der Decken FD-SozVR 2021, 439442) entwickelte Ausnahme vom Grundsatz des ErlÃ¶schens der AnsprÃ¼che auf Landespflegegeld mit dem Tode des Berechtigten stÃ¼tzen. Nach jenem Urteil ist die Sonderrechtsnachfolge nach Â§ 56 SGB I (der ebenfalls gemÃ¤Ã Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG fÃ¼r entsprechend anwendbar erklÃ¤rt wird) durch die Regelung Ã¼ber die Nichtvererblichkeit des Landespflegegeldes nicht ausgeschlossen. Die Entscheidung beruht auf der Ãberlegung, dass das BayLPflGG in Art. 2 Abs. 4 Satz nur die âVererblichkeitâ des Anspruchs auf Landespflegegeld ausgeschlossen hat, ohne die sozialrechtliche Sonderrechtsnachfolge zu erwÃ¤hnen, wÃ¤hrend die Systematik der Â§Â§ 56 und 58 SGB I die Sonderrechtsnachfolge und Erbfolge nach BGB klar voneinander unterscheidet. Diese Rechtsprechung stellt einen Versuch dar, den von vielen Hinterbliebenen als unfassbare Ungerechtigkeit empfundenen Ausschluss der Vererblichkeit des fÃ¼r das bereits abgeschlossene Landespflegegeldjahr rÃ¼ckwirkend auszubezahlenden Pflegegeldes abzumildern, indem die Sonderrechtsnachfolger nach Â§ 56 SGB I, die mit den Leistungsberechtigten im Zeitpunkt des Todes besonders eng und existenziell verbunden und damit in der Regel auch mit der Pflege belastet waren, vom Ausschluss der Nichtvererblichkeit ausgenommen werden. Der KlÃ¤ger vermag jedoch von den GrundsÃ¤tzen dieser Rechtsprechung nicht zu profitieren, weil er nicht zu den Sonderrechtsnachfolgern nach Â§ 56 SGB I gehÃ¶rt, da er im Zeitpunkt des Todes seiner Mutter weder mit dieser in einem Haushalt lebte noch von ihr unterhalten wurde. Trotzdem ist es denkbar, dass es der Beklagten aufgrund der Bestandskraft (Â§ 77 SGG) des an die verstorbene Leistungsberechtigte adressierten, aber dem KlÃ¤ger als Erben und Gesamtrechtsnachfolger zugegangenen Bewilligungsbescheides vom 20.11.2020 verwehrt ist, gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger das Nichtbestehen des Anspruchs auf Landespflegegeld geltend zu machen, solange dieser Verwaltungsakt nicht nach den Regeln des Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckgenommen ist. Diese Frage kann jedoch vorliegend offenbleiben, da die

Anwendbarkeit des Â§ 118 Abs. 4 SGB VI bereits aus anderen GrÃ¼nden scheitert.

Dahinstehen kann deshalb ebenso die vom KlÃ¤ger aufgeworfene Frage, ob der Ausschluss der Vererblichkeit nach Art. 3 Abs. 4 Satz 3 SGB VI gegen Verfassungsrecht verstÃ¶Ãt, insbesondere gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG). Die Nichtvererblichkeit bewirkt, dass der Fortbestand eines Anspruchs auf eine jÃ¤hrlich rÃ¼ckwirkend auszuzahlende Leistung auch nach deren FÃ¤lligkeit zum 01.10. eines Jahres weiter davon abhÃ¤ngt, ob die BehÃ¶rde die Auszahlung noch rechtzeitig vor dem Tode des Berechtigten vornimmt oder nicht. Dem KlÃ¤ger ist zuzugeben, dass dieses Ergebnis unter dem Blinkwinkel der allgemeinen Gerechtigkeit und der RechtsschutzmÃ¶glichkeiten der Betroffenen zumindest problematisch erscheint. Dabei sorgt schon die Regelung des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayLPflGG bei den Hinterbliebenen fÃ¼r UnverstÃ¤ndnis, wenn ein PflegebedÃ¼rftiger vor dem 30.09. verstirbt, das letzte Pflegegeldjahr also nicht mehr ganz erlebt und damit den Anspruch hierfÃ¼r von vornherein nicht erwirbt. Dass aber sogar ein durch Erleben des 30.09. fÃ¼r ein Pflegegeldjahr erworbener Anspruch in seinem Fortbestand noch davon abhÃ¤ngen soll, wie schnell das Landesamt die Leistung bewilligt und auszahlt, kÃ¶nnte schon die Grenzen dessen Ã¼berschreiten, was die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung an Gestaltungsfreiheit dem Gesetzgeber zur Typisierung unter Inkaufnahme von HÃ¤rten zugesteht. Dass das Landesamt seine ursprÃ¼nglich nach Inkrafttreten des Gesetzes gepflegte Verwaltungspraxis, die Auszahlung des Landespflegegeldes bewusst bis zu dem Monat, in dem im Vorjahr der Antrag gestellt worden war, hinauszuzÃ¶gern, inzwischen aufgegeben hat, ist zwar erfreulich, Ã¤ndert aber an dem Problem als solchen nichts. Ebenso wenig helfen die Hinweise des Beklagten auf die angebliche â□□HÃ¶chstpersÃ¶nlichkeitâ□□ des Anspruchs auf Landespflegegeld weiter, ganz davon abgesehen, dass sich der Begriff der HÃ¶chstpersÃ¶nlichkeit ausdrÃ¼cklich weder im Gesetz selbst noch in der GesetzesbegrÃ¼ndung findet, vielmehr die GesetzesbegrÃ¼ndung (vor â□□Zu Art. 1â□□) als einen mÃ¶glichen Zweck der Leistung auch die Freiheit des Leistungsberechtigten nennt, AngehÃ¶rigen oder anderen, die ihn in seiner Alltagsgestaltung unterstÃ¼tzen, eine materielle Anerkennung ohne Rechtspflicht zukommen zu lassen. Diese materielle Anerkennung wird vereitelt, wenn ein AngehÃ¶riger, der Ã¼ber das gesamte Pflegegeldjahr hinweg den vor Auszahlung verstorbenen Leistungsberechtigten gepflegt hat, dieses Pflegegeld nicht mehr erhÃ¤lt oder sogar nach Auszahlung erstatten muss. Ganz davon abgesehen, dass die Regelung, wonach die AnsprÃ¼che nicht vererblich sind, streng genommen die weitere Frage aufwirft, warum nicht auch bei vor dem Tode des Berechtigten erfolgter Zahlung die Leistung zurÃ¼ckgefordert wird, obwohl eigentlich aufgrund der Nichtvererblichkeit der Rechtsgrund fÃ¼r die Leistung und damit fÃ¼r das BehaltendÃ¼rfen in der Person des Rechtsnachfolgers entfallen ist.

Der Bescheid kann auch nicht im Wege der Umdeutung gemÃ¤Ã□ Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG i.V.m. Â§ 43 SGB X auf die Vorschrift des Art. 4 Abs. 2 BayLPflGG i.V.m. Â§ 50 SGB X gestÃ¼tzt werden, wonach zu Unrecht erbrachte Leistungen zu erstatten sind und die zu erstattende Leistung durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen ist (Â§ 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X). Denn egal ob man den

Bewilligungsbescheid vom 20.11.2020 fÃ¼r wirksam hÃ¤lt oder nicht, ist die RÃ¼ckforderung der Leistung â□□ sei es bei RÃ¼ckforderung nach Â§ 50 Abs. 1 SGB X in direkter Anwendung des Â§ 45 SGB X oder bei RÃ¼ckforderung nach Â§ 50 Abs. 2 SGB X in entsprechender Anwendung des Â§ 45 SGB X gemÃ¤Ã□ dem Verweis in Â§ 50 Abs. 2 Satz 2 SGB X â□□ jedenfalls an die Voraussetzungen des Â§ 45 SGB X geknÃ¼pft, die â□□ da ein Ausschluss des Vertrauensschutzes nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X ersichtlich nicht in Betracht kommt â□□ jedenfalls eine ordnungsmÃ¤Ã□ige ErmessensausÃ¼bung voraussetzt. Eine ErmessensausÃ¼bung ist jedoch weder in dem angefochtenen Verwaltungsakt vom 30.08.2021 noch in dem Widerspruchsbescheid vom 20.10.2021 enthalten, da der Beklagten von einer gebundenen Entscheidung nach Â§ 118 Abs. 4 SGB V ausgegangen ist. Entsprechend bestimmt Â§ 43 SGB X, dass eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden kann. Davon abgesehen, wÃ¼rde es sich um eine RÃ¼cknahme mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit handeln, die gemÃ¤Ã□ Â§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X im vorliegenden Fall ohnehin ausgeschlossen wÃ¤re. Â§ 48 SGB X kann anstelle des Â§ 45 SGB X nicht angewendet werden, weil der Tod der KlÃ¤gerin, der den Anspruch zum ErlÃ¶schen brachte, zeitlich vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides sowie der Auszahlung des Pflegegeldes lag.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO. Der Rechtsstreit ist nach Â§ 197a SGG kostenpflichtig. Der KlÃ¤ger war nicht in der Eigenschaft als Sonderrechtsnachfolger nach Â§ 56 SGB I beteiligt, sondern als VerfÃ¼gender oder EmpfÃ¤nger im Sinne des Â§ 118 Abs. 4 SGB VI, also jedenfalls nicht als Kostenprivilegierter im Sinne des Â§ 183 SGG.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 30.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024